

Einwohnergemeinde Obergösgen



Reglement Schulzahnpflege

Gültig ab 1. August 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschliesst, gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. August 2021.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

Für die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Obergösgen die die Primarschule besuchen übernimmt die Schulleitung der Primarschule Obergösgen im Auftrag der Einwohnergemeinde die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

Für die Schülerinnen und Schüler, die die Kreisschule Mittulgösgen besuchen übernimmt der Zweckverband Kreisschule Mittulgösgen die Organisation und Durchführung.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Schulleitung hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde (Schulleitung) über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Einwohnergemeinde Obergösgen. Sie soll unter den in der Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch eine Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Rahmen der erweiterten Erziehungsanliegen mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Regel im Zahnuntersuchungszimmer der Kreisschule Mittlegösgen. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.

- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Schulleitung gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
Die Erziehungsberechtigten werden zu Beginn der Schulzeit ihres Kindes schriftlich über die Reihenuntersuchung informiert und tun mit ihrer Unterschrift kund, ob sie diese wünschen oder nicht. Ohne Gegenbericht gilt diese Regelung für die gesamte Primarschulzeit der Schülerinnen und Schüler.
- c) Schülerinnen und Schüler, die nicht die Kreisschule Mittelhösgen besuchen haben das Recht, vor Schulaustritt zulasten der Einwohnergemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anfertigen zu lassen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben. Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Mittelhösgen unterstehen diesbezüglich den Bestimmungen der Kreisschule Mittelhösgen.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung können auch während Schulstunden stattfinden.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.
- h) Die Einwohnergemeinde beteiligt sich an den Behandlungskosten gemäss Regulativ der Einwohnergemeinde Obergösgen (Anhang 1). Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Erziehungsberechtigten. Eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde muss mit dem Formular „Gesuch für Gemeindebeitrag an Zahnbehandlungskosten“ bei der Gemeindeverwaltung Obergösgen, zuhanden der Finanzverwaltung, beantragt werden.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen der Primarschulzeit und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen, der Schülerinnen und Schüler, die die Kreisschule Mittelbögen besuchen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Behandlungskosten werden von der Einwohnergemeinde gemäss Anhang 1 übernommen.
- c) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schulzahnpflegereglement vom 1. August 2016 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

§ 13 Genehmigungsvermerke

Vorgelegt durch den Gemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom **31. Mai 2021**.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am **14. Juni 2021**.

Der Gemeindepräsident



Peter Frei

Der Gemeindeverwalter



Markus Straumann

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 8. Juli 2021.

Anhang 1

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Reglement Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Oberösgen vom 1. August 2021

Indexstand 100 (Dezember 2020)

Basis Landesindex der Konsumentenpreise (2020)

A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages

B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet

C Massgebendes Einkommen: Dieses setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal aller Einkünfte (Ziffer 400 der Steuererklärung), abzüglich den steuerlichen Versicherungs- bzw. Sozialabzügen der Staatssteuer (Erwachsene CHF 2'500.00 / Kinder CHF 6'000.00).

1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet

Die obengenannte Berechnung erfolgt anhand der letzten rechtskräftigen Steuererklärung.

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Zuständig für die Anpassung der Tabelle ist der Gemeinderat

Beispiel:	Rechnungsbetrag	CHF	850
	steuerbares Einkommen	CHF	48'300
	steuerbares Vermögen	CHF	52'000
	Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen:	CHF	5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		3/8

Rechnungsbetrag:		CHF	850
davon Selbstbehalt:	-	CHF	85
verbleiben		CHF	765
abzüglich Versicherungsanteil	-	CHF	300
massgebender Restbetrag		CHF	465
hievon Gemeindeanteil		CHF	174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Obergösgen ab 1. August 2021.



Einwohnergemeinde Obergösgen

Gesuch für Gemeindebeitrag an Zahnbehandlungskosten

Schüler/in

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Erziehungsberechtigte/r Eltern(tell)

Name: _____ Vorname: _____

Post- oder Bankkonto: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen

- Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- Zahlungsnachweis der Behandlungskosten

Bitte beachten Sie:

- Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches
- Die Gemeindebeiträge richten sich nach dem gültigen Reglement Schulzahnpflege
- Das Gesuch ist an die Finanzverwaltung der Gemeinde Obergösgen einzureichen.

Auszufüllen von der Gemeinde

Berechnung Gemeindeanteil

Steuerbares Einkommen: Fr. _____

Anrechnung steuerbares Vermögen: Fr. _____

Massgebendes Einkommen Fr. _____

Gemeindeanteil gemäss Skala: _____

Rechnungsbetrag: Fr. _____

abzüglich Selbstbehalt: - Fr. _____

Zwischentotal: Fr. _____

abzüglich Versicherungsanteil - Fr. _____

massgebender Restbetrag Fr. _____

davon Gemeindeanteil Fr. _____